

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

ARTIKEL 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	1
ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH.....	1
2.1 ALLGEMEINES.....	1
2.2 BEFÖRDERUNG NACH/AUS USA UND KANADA.....	2
2.3 CHARTER.....	2
2.4 VORRANGIGES RECHT.....	2
2.5 VORRANG DER BEDINGUNGEN VOR DEN VORSCHRIFTEN.....	2
ARTIKEL 3 – FLUGSCHEINE.....	2
3.1 FLUGSCHEIN IST ANSCHEINSBEWEIS FÜR VERTRAG.....	2
3.2 GÜLTIGKEITSZEITRAUM.....	2
3.3 REIHENFOLGE DER FLUGCOUPONS.....	3
3.4 NAME UND ANSCHRIFT DER FLUGGESELLSCHAFT.....	3
ARTIKEL 4 – ZWISCHENLANDUNGEN.....	3
ARTIKEL 5 – FLUGPREISE UND ZUSCHLÄGE.....	3
5.1 ALLGEMEINES.....	3
5.2 FLUGPREISE.....	3
5.3 FLUGSTRECKE.....	4
5.4 STEUERN UND ZUSCHLÄGE.....	4
5.5 WÄHRUNG.....	4
ARTIKEL 6 – RESERVIERUNGEN.....	4
6.1 RESERVIERUNGSANFORDERUNGEN.....	4
6.2 ZEITLICHE BESCHRÄNKUNGEN FÜR FLUGSCHEINAUSSTELLUNG.....	4
6.3 PERSÖNLICHE DATEN.....	4
6.4 SITZPLÄTZE.....	4
6.5 SERVICEGEBÜHR BEI UNBESETZTEM PLATZ.....	4
6.6 RÜCKBESTÄTIGUNG VON RESERVIERUNGEN.....	4
6.7 VON DER FLUGGESELLSCHAFT VORGENOMMENE STORNIERUNG VON RESERVIERUNGEN FÜR ANSCHLUSSFLÜGE.....	4
ARTIKEL 7 – CHECK-IN.....	4
ARTIKEL 8 – ABLEHNUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG.....	4
8.1 RECHT AUF ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG.....	4
8.2 BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG.....	5
ARTIKEL 9 – GEPÄCK.....	5
9.1 ALS GEPÄCK NICHT ANZUNEHMENDE GEGENSTÄNDE.....	5
9.2 RECHT AUF ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG.....	5
9.3 RECHT AUF DURCHSUCHUNG.....	5
9.4 AUFGEGEBENES GEPÄCK.....	6
9.5 FREIGEPÄCK.....	6
9.6 ÜBERGEPÄCK.....	6
9.7 WERTANGABE UND ZUSCHLAG.....	6
9.8 NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK.....	6
9.9 ABHOLUNG UND AUSLIEFERUNG VON GEPÄCK.....	6
9.10 TIERE.....	6
ARTIKEL 10 – FLUGPLÄNE, FLUGSTREICHUNGEN.....	7
10.1 FLUGPLÄNE.....	7
10.2 STREICHUNG, ÄNDERUNGEN DES FLUGPLANS USW.....	7
10.3 ABGELEHNTER EINSTIEG.....	7
10.4 FEHLER ODER UNTERLASSUNGEN IN FLUGPLÄNEN.....	7

ARTIKEL 11 – ERSTATTUNGEN.....	7
11.1 ALLGEMEINES.....	7
11.2 PERSON, AN DIE DIE ERSTATTUNG ERFOLGT.....	7
11.3 UNFREIWILLIGE ERSTATTUNGEN.....	7
11.4 FREIWILLIGE ERSTATTUNGEN.....	8
11.5 ERSTATTUNG EINES VERLORENEN FLUGSCHEINS.....	8
11.6 RECHT AUF ABLEHNUNG DER ERSTATTUNG.....	8
11.7 WÄHRUNG.....	8
11.8 DURCH WEN IST FLUGSCHEIN ERSTATTBAR.....	8
ARTIKEL 12 – VERHALTEN AN BORD.....	8
ARTIKEL 13 – VEREINBARUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT.....	8
ARTIKEL 14 – VERWALTUNGSFORMALITÄTEN.....	8
14.1 ALLGEMEINES.....	8
14.2 REISEDOKUMENTE.....	9
14.3 VERWEIGERUNG DER EINREISE.....	9
14.4 HAFTUNG DES FLUGGASTS FÜR GELDSTRAFEN, KOSTEN FÜR INGEWAHRSAMNAHME USW.....	9
14.5 ZOLLKONTROLLE.....	9
14.6 SICHERHEITSKONTROLLE.....	9
ARTIKEL 15 – SUKZESSIVE FLUGGESELLSCHAFTEN.....	9
ARTIKEL 16 – SCHADENSHAFTUNG	9
ARTIKEL 17 – FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN	10
17.1 MITTEILUNG VON ERSATZANSPRÜCHEN.....	10
17.2 KLAGEAUSSCHLUSSFRIST.....	10
ARTIKEL 18 – ÄNDERUNGEN UND VERZICHT.....	10

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN INTERNATIONALE FLUGGÄSTE UND GEPÄCK

Artikel 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„VEREINBARE ZWISCHENLANDEORTE“ bezeichnet solche Orte, ausgenommen Abflugs- und Bestimmungsort, die im Flugschein oder im Flugplan der Fluggesellschaft als planmäßige Landepunkte auf dem Reiseweg des Fluggasts vermerkt sind.

„AUTORISIERTER HANDELSVERTRETER“ bezeichnet einen Handelsvertreter im Vertrieb Personenverkehr, der von der Fluggesellschaft ernannt wurde, diese beim Verkauf im Personenluftverkehr über die Dienstleistungen der Fluggesellschaft und falls autorisiert über die Dienstleistungen anderer Fluggesellschaften zu vertreten.

„GEPÄCK“ bezeichnet Gegenstände, beweglichen und anderen persönlichen Besitz eines Fluggasts, die zum Tragen, zur Verwendung, zum Komfort oder zur Annehmlichkeit in Verbindung mit der Reise notwendig oder angemessen sind. Sofern nicht anders angegeben beinhaltet es sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggasts.

„GEPÄCKSCHEIN“ bezeichnet die Teile des Flugscheins, die sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Fluggasts beziehen.

„GEPÄCKIDENTIFIZIERUNGSMARKE“ bezeichnet ein Dokument, das von der Fluggesellschaft nur zur Identifizierung von aufgegebenem Gepäck ausgestellt wurde.

„CAL“ bezeichnet die CHINA AIRLINES LTD.

„FLUGGESELLSCHAFT“ beinhaltet CAL und andere den Flugschein ausstellende Fluggesellschaften sowie alle Fluggesellschaften, die den Fluggast und/oder sein Gepäck gemäß diesen Bedingungen befördern oder sich zur deren Beförderung verpflichten.

„VORSCHRIFTEN DER FLUGGESELLSCHAFT“ bezeichnet die von der Fluggesellschaft veröffentlichten Regeln mit Ausnahme dieser Bedingungen, die am Ausstellungstag des Flugscheins gültig sind, die Beförderung von Fluggästen und/oder Gepäck regeln, und alle anwendbare gültige Tarife beinhalten.

„AUFGEgebenES GEPÄCK“ bezeichnet Gepäck, das die Fluggesellschaft allein in Verwahrung nimmt und für das sie einen Gepäckschein ausgestellt hat.

„ANSCHLUSSFLUGSCHEIN“ bezeichnet einen für den Fluggast in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellten Flugschein, die beide zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag bilden.

„ÜBEREINKOMMEN“ bezeichnet eine der folgenden Urkunden, die für den Beförderungsvertrag Anwendung findet: Das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (nachstehend als Warschauer Übereinkommen bezeichnet);

das Warschauer Übereinkommen geänderten in Den Haag am 28. September 1955;

das Warschauer Übereinkommen geändert durch Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal 1975;

das Warschauer Übereinkommen geändert in Den Haag 1955 und durch Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal 1975;

das Warschauer Übereinkommen geändert in Den Haag 1955 und durch Zusatzprotokoll Nr. 3 von Montreal 1975.

„SCHADEN“ schließt Tod, Körperverletzung, Verspätungsschäden, Verlust, Teilverlust oder andere Schäden jeglicher Art ein, die aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen von CAL erbrachten Dienstleistungen entstehen, die damit in indirektem Zusammenhang stehen.

„TAGE“ bezeichnet Kalendertage einschließlich aller sieben Wochentage; bei Mitteilungen wird der Absendetag nicht mitgerechnet und bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheins oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

„ELEKTRONISCHER COUPON“ bezeichnet einen elektronischen Flugcoupon oder ein anderes in der Datenbank der Fluggesellschaft gespeichertes Wertdokument.

„ELEKTRONISCHER FLUGSCHEIN“ bezeichnet das von der Fluggesellschaft oder in deren Auftrag ausgestellte Itinerary/Receipt, die elektronischen Coupons und ggf. ein Einsteigedokument.

„FLUGCOUPON“ bezeichnet den Teil des Flugscheins mit dem Vermerk „Good for passage“ („Berechtigt zur Beförderung“) oder im Fall eines elektronischen Flugscheins den elektronischen Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Fluggast zur Beförderung berechtigt ist.

„ITINERARY/RECEIPT“ bezeichnet ein Dokument oder Dokumente, das (die) Bestandteil(e) des elektronischen Flugscheins bildet(n) und die gemäß Absatz 6.2.1.7 des Beschlusses 722f. vorgeschriebenen Informationen und Mitteilungen beinhaltet(n).

„FLUGGAST“ bezeichnet mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder eine Person, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll.

„FLUGGASTCOUPON“ oder „PASSENGER RECEIPT“ bezeichnet den Teil des durch die Fluggesellschaft oder in deren Auftrag ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und beim Fluggast verbleibt.

„ZWISCHENLANDUNG“ bezeichnet eine absichtliche Unterbrechung einer Reise durch den Fluggast an einem Punkt zwischen dem Abflugs- und Bestimmungsort, der die Fluggesellschaft im Voraus zugestimmt hat.

„FLUGSCHEIN“ bezeichnet entweder ein Dokument mit der Bezeichnung „Flugschein und Gepäckschein“ oder den elektronischen Flugschein; beide sind in jedem Fall durch die Fluggesellschaft oder in deren Auftrag ausgestellt und beinhalten die darin enthaltenen Vertragsbedingungen, Hinweise und Coupons.

„NICHT AUFGEgebenES GEPÄCK“ bezeichnet das nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggasts.

Artikel 2 – ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Allgemeines

2.1.1 Außer wie in 2.2-2.5 vorgesehen gelten diese Beförderungsbedingungen für alle von CAL gegen Entgelt durchgeführten Luftbeförderungen von Fluggästen und Gepäck.

2.1.2 Diese Bedingungen gelten auch für unentgeltliche Beförderungen und Beförderung zu einem ermäßigten Flugpreis insofern CAL in ihren Vorschriften oder in den entsprechenden Verträgen, Pässen oder Flugscheinen nichts anderes vorgesehen hat.

2.2 Beförderung nach/aus USA und Kanada

2.2.1 Beförderung nach/aus Kanada

Diese Bedingungen gelten für Beförderungen zwischen Orten in Kanada oder zwischen einem Ort in Kanada und einem Ort außerhalb nur soweit sie Bestandteil der in Kanada gültigen Tarife sind.

2.2.2 Beförderung nach/aus USA

Diese Bedingungen gelten nicht für eine Luftbeförderung wie im U.S. Federal Aviation Act¹ von 1958 festgelegt.

2.3 Charter

Erfolgt die Beförderung gemäß einem Chartervertrag, gelten diese Bedingungen nur soweit sie durch Bezugnahme Bestandteil der Bedingungen des Chartervertrags und des Charterflugscheins sind.

2.4 Vorrangiges Recht

Insofern als hier enthaltene Bestimmungen oder Bestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, ggf. mit irgendeinem Inhalt des Übereinkommens und geltenden Gesetzen, staatlichen Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen in Widerspruch stehen, auf die nicht durch Vertrag der Parteien verzichtet werden kann, gelten diese Bestimmungen nicht. Die Ungültigkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.

2.5 Vorrang der Bedingungen vor den Vorschriften

Außer wie hier vorgesehen, haben diese Bedingungen im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den Vorschriften der Fluggesellschaft Vorrang, sofern nicht gültige Tarife in den Vereinigten Staaten oder Kanada Anwendung finden; in diesem Fall haben die Tarife Vorrang.

Artikel 3 – FLUGSCHEINE

3.1 Flugschein ist Anscheinsbeweis für Vertrag

3.1.1 Der Flugschein begründet den Anscheinsbeweis für den Beförderungsvertrag zwischen der Fluggesellschaft und dem auf dem Flugschein genannten Fluggast. Die Fluggesellschaft befördert nur den Fluggast, der diesen Flugschein oder als Nachweis der Zahlung oder Teilzahlung ein anderes von der Fluggesellschaft oder ihrem autorisierten Handelsvertreter ausgestelltes Dokument besitzt. Der Flugschein ist und bleibt jederzeit das Eigentum der ausstellenden Fluggesellschaft. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen stellen eine Zusammenfassung einiger Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen dar.

3.1.2 Erfordernis des Flugscheins

Mit Ausnahme im Fall eines elektronischen Flugscheins besteht ein Anspruch auf Beförderung einer Person nur, wenn diese einen gültigen und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft ausgestellten Flugschein vorlegt, der den Flugcoupon für diesen Flug und alle anderen nicht genutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Ein Fluggast hat weiterhin keinen Anspruch auf Beförderung, falls der vorgelegte Flugschein beschädigt ist oder durch einen Anderen als die Fluggesellschaft oder ihren autorisierten Handelsvertreter geändert wurde. Im Fall eines elektronischen Flugscheins besteht ein Anspruch auf Beförderung einer Person nur, wenn diese eine eindeutige Identifizierung vorlegt und einen gültigen und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft ausgestellten Flugschein, der in der Datenbank der Fluggesellschaft gespeichert ist, besitzt.

3.1.3 Verlust usw. eines Flugscheins

Bei Verlust oder Beschädigung eines Flugscheins oder eines Teils davon oder der Nichtvorlage eines den Fluggastcoupon und alle nicht genutzten Flugcoupons enthaltenden Flugscheins kann die ausstellende Fluggesellschaft auf Wunsch des Fluggasts und vorbehaltlich der Vorschriften der Fluggesellschaft diesen Flugschein oder den Teil davon ersetzen, indem sie nach Erhalt des für die Fluggesellschaft zufriedenstellenden Nachweises über die ordnungsgemäße Ausstellung eines gültigen Flugscheins für die fraglichen Flüge einen neuen Flugschein ausstellt.

3.1.4 Nichtübertragbarkeit des Flugscheins

Ein Flugschein ist nicht übertragbar. Falls jemand anders als die auf dem Flugschein zur Beförderung berechtigte Person gemäß diesem Flugschein reist oder eine Erstattung in Verbindung damit erhält, haftet die Fluggesellschaft gegenüber dieser berechtigten Person nicht, wenn sie die Beförderung oder Erstattung in gutem Glauben erbringt. Wird ein Flugschein von einer anderen als der Person vorgelegt, die zur Beförderung oder an einer Erstattung in Verbindung damit berechtigt ist, haftet die Fluggesellschaft gegenüber dieser berechtigten Person nicht, wenn sie die Beförderung oder Erstattung an die den Flugschein vorlegende Person in gutem Glauben erbringt.

3.2 Gültigkeitszeitraum

Ein Flugschein ist zur Beförderung für ein Jahr ab dem Tag des Reiseantritts oder falls kein Teil des Flugscheins genutzt wurde, ab dem Tag der Ausstellung gültig, sofern der Flugschein, diese Bedingungen oder die Vorschriften der Fluggesellschaft nichts anderes vorsehen.

3.2.1 Verlängerung der Gültigkeit

3.2.1.1 Ist ein Fluggast innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Flugscheins an der Reise gehindert, weil CAL:

(a) den Flug streicht, auf dem der Fluggast eine Reservierung hatte, oder

(b) eine planmäßige Landung unterlässt, die der Abflugs-, Bestimmungs- oder Zwischenlandeort des Fluggasts ist, oder

¹ Bundesluftfahrtgesetz der USA (Anm. d. Übers.)

(c). einen Flug nicht gemäß Flugplan durchführt, oder
(d). verursacht, dass der Fluggast einen Anschlussflug verpasst, oder
(e). eine andere Klasse ersetzt, oder
(f). nicht in der Lage ist, einen im Voraus bestätigten Platz bereitzustellen,
wird die Gültigkeit des Flugscheins dieses Fluggasts bis zum ersten Flug von CAL verlängert, auf dem in der Klasse, für die der Flugpreis bezahlt wurde, ein Platz verfügbar ist.

- 3.2.1.2 Ist ein Fluggast innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Flugscheins an der Reise gehindert, weil CAL zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Fluggast Reservierungen wünscht, nicht in der Lage ist, einen Platz auf dem Flug bereitzustellen, wird die Gültigkeit des Flugscheins dieses Fluggasts gemäß den Vorschriften von CAL verlängert.
- 3.2.1.3 Ist ein Fluggast nach Reiseantritt innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Flugscheins wegen Krankheit an der Reise gehindert, verlängert die Fluggesellschaft (sofern diese Verlängerung nicht durch die Vorschriften der Fluggesellschaft, die auf den vom Fluggast gezahlten Flugpreis Anwendung finden, ausgeschlossen ist) die Gültigkeit des Flugscheins dieses Fluggasts bis zu dem Tag, an dem der Fluggast gemäß einem ärztlichen Attest reisefähig ist oder bis zum ersten Flug der Fluggesellschaft nach diesem Tag ab dem Punkt, an dem die Reise wieder aufgenommen wird, an dem ein Platz in der Klasse verfügbar ist, für die der Flugpreis bezahlt wurde. Beinhaltend die im Flugschein verbleibenden Flugcoupons oder im Fall von elektronischen Flugscheinen die elektronischen Coupons eine oder mehrere Zwischenlandungen, wird die Gültigkeit dieses Flugscheins vorbehaltlich der Vorschriften der Fluggesellschaft um nicht mehr als drei Monate ab dem auf diesem Attest angegebenen Tag verlängert. Ungeachtet des Vorgenannten wird die Gültigkeit dieses Flugscheins um nicht mehr als sieben Tage verlängert, wenn der bezahlte Flugpreis ein Sonderpreis mit einer kürzeren Gültigkeit als beim Normpreis ist. Unter diesen Umständen verlängert die Fluggesellschaft die Gültigkeitsdauer der Flugscheine anderer unmittelbarer Familienangehöriger des Fluggasts, die ihn begleiten, entsprechend.
- 3.2.1.4 Stirbt ein Fluggast während der Reise, können die Flugscheine der diesen Fluggast begleitenden Personen geändert werden, indem auf die Mindestaufenthaltsdauer verzichtet oder die Gültigkeit verlängert wird. Stirbt ein unmittelbarer Familienangehöriger eines Fluggasts, nachdem er die Reise angetreten hat, kann die Gültigkeit des Flugscheins des Fluggasts sowie der Flugscheine seiner ihn begleitenden unmittelbaren Familienangehörigen gleichermaßen geändert werden. Eine solche Änderung erfolgt nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Sterbeurkunde und die Verlängerung der Gültigkeit ist auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Todestag beschränkt.
- 3.3 Reihenfolge der Flugcoupons**
- 3.3.1 CAL akzeptiert Flugcoupons oder bei elektronischen Flugscheinen elektronische Coupons nur in der Reihenfolge ab dem Abflugort wie auf dem Flugschein angegeben.
- 3.3.2 Der Flugschein ist ggf. nicht gültig und CAL muss den Flugschein des Fluggasts nicht akzeptieren, wenn der erste Flugcoupon oder elektronische Coupon bei elektronischen Flugscheinen für eine internationale Reise nicht genutzt wurde und der Fluggast seine Reise bei einer Zwischenlandung oder einem vereinbarten Zwischenlandungsort antritt.
- 3.3.3 Jeder Flugcoupon oder elektronische Coupon bei elektronischen Flugscheinen wird zur Beförderung in der darin angegebenen Klasse an dem Tag und für den Flug akzeptiert, für den eine Platzbuchung besteht. Werden Flugcoupons oder elektronische Coupons bei elektronischen Flugscheinen ohne eine darauf angegebene Reservierung ausgestellt, wird auf Antrag vorbehaltlich der Bedingungen des entsprechenden Flugpreises und der Verfügbarkeit eines Platzes auf dem beantragten Flug ein Platz reserviert.

3.4 Name und Anschrift der Fluggesellschaft

Der Name der Fluggesellschaft kann auf dem Flugschein abgekürzt werden. Als Anschrift der Fluggesellschaft gilt der gegenüber der ersten Abkürzung des Namens der Fluggesellschaft im Kästchen „Fluggesellschaft“ auf dem Flugschein angegebene Flughafen oder bei einem elektronischen Flugschein wie für das erste Flugsegment im Itinerary/Receipt angegeben.

Artikel 4 – ZWISCHENLANDUNGEN

Zwischenlandungen sind ggf. an vereinbarten Zwischenlandeorten vorbehaltlich staatlicher Anforderungen und der Vorschriften der Fluggesellschaft zulässig.

Artikel 5 – FLUGPREISE und ZUSCHLÄGE

5.1 Allgemeines

Die Flugpreise gelten ausschließlich für die Beförderung vom Flughafen des Abflugortes zum Flughafen des Bestimmungsortes. Flugpreise beinhalten keine Bodenbeförderungsdienstleistungen zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadterminals, sofern diese nicht von der Fluggesellschaft ohne zusätzliche Gebühren erbracht werden.

5.2 Flugpreise

Die maßgeblichen Flugpreise sind die von der Fluggesellschaft oder in deren Auftrag veröffentlichten Preise, oder falls diese nicht veröffentlicht sind, die gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft erstellten Preise. Vorbehaltlich staatlicher Anforderungen und der Vorschriften der Fluggesellschaft ist der maßgebliche Flugpreis der Preis für den tatsächlichen Flug oder die tatsächlichen Flüge am Tag des Antritts der vom ersten Flugcoupon auf dem Flugschein abgedeckten Beförderung oder bei einem elektronischen Flugschein wie für das erste Flugsegment im Itinerary/Receipt angegeben. Entspricht der

vereinnehme Betrag nicht dem maßgeblichen Flugpreis, ist die Differenz entweder vom Fluggast zu zahlen oder wird ggf. von der Fluggesellschaft gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft erstattet.

5.3 Flugstrecke

Sofern in den Vorschriften der Fluggesellschaft nicht anders vorgesehen gelten Flugpreise ausschließlich für die in Verbindung damit veröffentlichten Flugstrecken. Gibt es mehr als eine Flugstrecke zum gleichen Preis, kann der Fluggast die Flugstrecke vor Ausstellung des Flugscheins angeben. Ist keine Flugstrecke angegeben, kann die Fluggesellschaft die Flugstrecke festlegen.

5.4 Steuern und Zuschläge

Von einer Regierung oder einer anderen Behörde oder vom Betreiber eines Flughafens auferlegte Steuern oder Zuschläge in Bezug auf einen Fluggast oder die Nutzung von Dienstleistungen oder Einrichtungen durch einen Fluggast kommen zu den veröffentlichten Flugpreisen und Zuschlägen hinzu und sind vom Fluggast zu zahlen, sofern nicht anders in den Vorschriften der Fluggesellschaft vorgesehen.

5.5 Währung

Flugpreise und Zuschläge sind in einer beliebigen für die Fluggesellschaft akzeptablen Währung zahlbar. Erfolgt die Zahlung in einer anderen als der Währung, in der der Flugpreis veröffentlicht ist, erfolgt diese Zahlung zu dem gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft festgelegten Wechselkurs.

Artikel 6 – RESERVIERUNGEN

6.1 Reservierungsanforderungen

6.1.1 Reservierungen sind nicht bestätigt, bis sie von der Fluggesellschaft oder ihrem autorisierten Handelsvertreter als akzeptiert registriert sind.

6.1.2 Wie in den Vorschriften der Fluggesellschaft vorgesehen können bestimmte Flugpreise Bedingungen unterliegen, die das Recht des Fluggasts auf Änderung oder Stornierung von Reservierungen beschränken oder ausschließen.

6.2 Zeitliche Beschränkungen für Flugscheinausstellung

Hat ein Fluggast vor der angegebenen zeitlichen Beschränkung für die Flugscheinausstellung für den Flugschein nicht bezahlt (oder mit der Fluggesellschaft Kreditvereinbarungen getroffen), kann die Fluggesellschaft die Reservierung stornieren.

6.3 Persönliche Daten

Der Fluggast erkennt an, dass er der Fluggesellschaft zum Zweck der Vornahme einer Reservierung für die Beförderung, des Erwerbs von Zusatzleistungen, der Durchführung der Einwanderungs- und Einreiseauflagen und der Übermittlung dieser Daten an staatliche Behörden persönliche Daten zur Verfügung gestellt hat. Für diese Zwecke ermächtigt der Fluggast die Fluggesellschaft, diese Daten zu speichern und an ihre Büros, andere Fluggesellschaften oder die Anbieter dieser Dienstleistungen zu übermitteln, unabhängig davon, in welchem Land sich diese befinden.

6.4 Sitzplätze

Die Fluggesellschaft garantiert keinen bestimmten Sitzplatz im Flugzeug und der Fluggast stimmt zu, jeden beliebigen Sitzplatz zu akzeptieren, der ihm auf dem Flug in der Klasse zugeteilt wird, für die der Flugschein ausgestellt wurde.

6.5 Servicegebühr bei unbesetztem Platz

Es kann eine Servicegebühr gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft durch einen Fluggast zahlbar werden, wenn dieser einen Platz nicht nutzt, für den eine Reservierung vorgenommen wurde.

6.6 Rückbestätigung von Reservierungen

Reservierungen für Anschluss- oder Rückflüge können der Rückbestätigung der Reservierung gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft innerhalb der darin angegebenen zeitlichen Beschränkungen unterliegen. Die Nichterfüllung einer solchen Anforderung kann zur Stornierung von Reservierungen für Anschluss- oder Rückflüge führen.

6.7 Von der Fluggesellschaft vorgenommene Stornierung von Reservierungen für Anschlussflüge

Nutzt ein Fluggast eine Reservierung nicht und benachrichtigt er die Fluggesellschaft nicht darüber, kann die Fluggesellschaft Reservierungen für Anschluss- oder Rückflüge stornieren oder die Stornierung verlangen.

Artikel 7 – CHECK-IN

Der Fluggast sollte rechtzeitig vor Abflug und keinesfalls später als zu dem ggf. von CAL angegebenen Zeitpunkt am Check-in von CAL und zum Einsteigen am Gate eintreffen, damit die staatlichen Formalitäten und Abflugverfahren abgeschlossen werden können. Erscheint der Fluggast nicht rechtzeitig am Check-in von CAL oder zum Einsteigen am Gate oder erscheint er ohne ausreichende Dokumente und nicht reisebereit, kann CAL den für den Fluggast reservierten Platz stornieren und wird den Flug nicht verzögern. CAL haftet gegenüber dem Fluggast nicht für Verluste oder Auslagen wegen des Versäumnisses des Fluggasts die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten.

Artikel 8 - ABLEHNUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

8.1 Recht auf Ablehnung der Beförderung

CAL kann die Beförderung eines Fluggasts oder des Gepäcks eines Fluggasts aus Sicherheitsgründen ablehnen, oder falls CAL nach ihrem begründeten Ermessen feststellt, dass:

8.1.1 diese Handlung notwendig ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen eines Staates oder Landes einzuhalten, von dem aus geflogen, der bzw. das über- oder angefliegen wird, oder

8.1.2 das Verhalten, Alter oder der geistige oder körperliche Zustand des Fluggasts so ist, dass er:

8.1.2.1 der besonderen Hilfeleistung durch CAL bedarf oder

8.1.2.2 Unwohlsein bereitet oder sich selbst gegenüber anderen Fluggästen nicht einwandfrei benimmt oder

8.1.2.3 eine Gefahr oder ein Risiko für sich selbst oder für andere Personen oder anderes Eigentum darstellt oder

- 8.1.3 diese Handlung notwendig ist, weil der Fluggast die Anweisungen von CAL nicht eingehalten hat oder
 - 8.1.4 der Fluggast verweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder
 - 8.1.5 der Flugpreis oder zahlbare Zuschläge oder Steuern nicht bezahlt wurden oder Kreditvereinbarungen nicht eingehalten wurden, die zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast (oder der für den Flugschein zahlenden Person) getroffen wurden, oder
 - 8.1.6.1 der Fluggast offensichtlich keine ausreichenden Dokumente vorweist oder
 - 8.1.6.2 der Fluggast die Einreise in ein Land anstreben könnte, für das er nur zum Transit berechtigt ist, oder
 - 8.1.6.3 der Fluggast während des Fluges seine Unterlagen vernichten könnte oder
 - 8.1.6.4 der Fluggast die Reisedokumente trotz Aufforderung durch CAL nicht gegen Quittung an die Besatzung aushändigt, oder
 - 8.1.7 der vom Fluggast vorgelegte Flugschein:
 - 8.1.7.1 unrechtmäßig erworben oder von einer anderen Organisation als der ausstellenden Fluggesellschaft oder ihrem autorisierten Handelsvertreter gekauft wurde, oder
 - 8.1.7.2 als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder
 - 8.1.7.3 gefälscht ist oder
 - 8.1.7.4 ein Flugcoupon oder elektronischer Coupon von einer anderen Person als der Fluggesellschaft oder ihrem autorisierten Handelsvertreter geändert wurde oder falls ein Flugcoupon beschädigt wurde, und CAL sich das Recht vorbehält, diesen Flugschein einzubehalten oder
 - 8.1.8 die den Flugschein vorlegende Person nicht nachweisen kann, dass sie die im Flugschein genannte Person ist. CAL behält sich das Recht vor, diesen Flugschein einzubehalten.
- 8.2 Beschränkung der Beförderung**
Die Annahme der Beförderung von alleinreisenden Kindern, behinderten Personen, Schwangeren oder kranken Personen kann der vorherigen Absprache mit CAL gemäß den Vorschriften von CAL unterliegen.
- Artikel 9 – GEPÄCK**
- 9.1 Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände**
- 9.1.1 Das Gepäck des Fluggasts darf nicht enthalten:
 - 9.1.1.1 Gegenstände, die wie in Artikel 1 definiert kein Gepäck darstellen;
 - 9.1.1.2 Gegenstände, die das Flugzeug, Personen oder Eigentum an Bord gefährden können, wie in den Dangerous Goods Regulations der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) sowie der International Air Transport Association (IATA) und in den Vorschriften der Fluggesellschaft angegeben (weitere Informationen sind auf Anfrage von der Fluggesellschaft erhältlich);
 - 9.1.1.3 Gegenstände, deren Beförderung aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen eines Staates, von dem aus geflogen, der über- oder angefliegen wird, verboten ist;
 - 9.1.1.4 Gegenstände, die nach Ansicht von CAL aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art nach zur Beförderung ungeeignet sind, z. B. zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände;
 - 9.1.1.5 lebende Tiere außer wie in 9.10 vorgesehen.
 - 9.1.2 Die Beförderung von Schusswaffen und Munition als Gepäck, die nicht für Jagd- und Sportzwecke eingesetzt werden, ist verboten. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke können als aufgegebenes Gepäck gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft angenommen werden. Schusswaffen müssen entladen, mit einer Sicherheitssperre versehen und geeignet verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den Dangerous Goods Regulations von ICAO und IATA.
 - 9.1.3 Im aufgegebenen Gepäck des Fluggasts dürfen zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Silberwaren, begebare Dokumente, Wertpapiere oder andere Wertsachen, Geschäftsunterlagen, Pässe und andere Ausweispapiere oder Muster nicht enthalten sein.
 - 9.1.4 Waffen wie antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können als aufgegebenes Gepäck gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft angenommen werden, sind jedoch in der Flugzeugkabine nicht gestattet.
 - 9.1.5 Falls Gegenstände mitgeführt werden, auf die in 9.1.1 oder 9.1.2 Bezug genommen wird, unabhängig davon, ob die Beförderung dieser als Gepäck verboten ist oder nicht, unterliegt die Beförderung dieser den Zuschlägen, Haftungsbeschränkungen sowie den anderen Bestimmungen dieser Bedingungen, die für die Beförderung von Gepäck Anwendung finden.
- 9.2 Recht auf Ablehnung der Beförderung**
- 9.2.1 CAL kann die Beförderung solcher in 9.1 beschriebenen Gegenstände als Gepäck ablehnen, deren Beförderung als Gepäck verboten ist, und kann die Weiterbeförderung dieser Gegenstände nach Auffinden dieser ablehnen.
 - 9.2.2 CAL kann die Beförderung von Gegenständen als Gepäck aufgrund ihrer Größe, Form, ihres Gewichts oder ihrer Art ablehnen.
 - 9.2.3 Sofern mit CAL vorab keine Absprachen über die Beförderung getroffen wurden, kann CAL Gepäck, das die gültige Freigeepäckmenge überschreitet, auf späteren Flügen befördern.
 - 9.2.4 CAL kann ablehnen, Gepäck als aufgegebenes Gepäck anzunehmen, wenn dieses nicht ordnungsgemäß in Koffern oder anderen geeigneten Behältern verpackt ist, um die sichere Beförderung mit der üblichen Sorgfalt bei der Behandlung zu gewährleisten.
- 9.3 Recht auf Durchsuchung**

Aus Sicherheitsgründen kann CAL verlangen, dass der Fluggast einer Durchsuchung seiner Person und seines Gepäcks zustimmt, und CAL kann das Gepäck des Fluggasts in seiner Abwesenheit durchsuchen oder durchsuchen lassen, wenn der Fluggast nicht erreichbar ist, um festzustellen, ob er im Besitz von in 9.1.1 beschriebenen Gegenständen oder Schusswaffen oder Munition ist, die CAL nicht gemäß 9.1.2 vorgelegt wurden, oder ob sein Gepäck solche enthält. Kommt der Fluggast einer solchen Aufforderung nicht nach, kann CAL ablehnen, den Fluggast oder das Gepäck zu befördern.

9.4 Aufgegebenes Gepäck

9.4.1 Nach Auslieferung des aufzugebenden Gepäcks an CAL nimmt CAL es in Verwahrung und stellt für jedes aufgegebenes Gepäckstück eine Gepäckidentifizierungsmarke aus.

9.4.2 Verfügt ein Gepäck nicht über einen Namen, Initialen oder eine andere persönliche Identifikation, bringt der Fluggast vor Annahme eine solche Identifikation am Gepäck an.

9.4.3 Aufgegebenes Gepäck wird im gleichen Flugzeug wie der Fluggast befördert, sofern CAL nicht entscheidet, dass dies nicht praktikabel ist; in diesem Fall befördert CAL das aufgegebenes Gepäck auf dem nächsten Flug von CAL, auf dem Platz verfügbar ist.

9.5 Freigepäck

Fluggäste können kostenfrei Gepäck wie in den Bedingungen und Beschränkungen in den Vorschriften der Fluggesellschaft angegeben und vorbehaltlich dieser mit sich führen.

9.6 Übergepäck

Ein Fluggast zahlt für die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus einen Zuschlag zu einem Satz und auf eine Weise wie in den Vorschriften der Fluggesellschaft angegeben.

9.7 Wertangabe und Zuschlag

9.7.1 Ein Fluggast kann einen Wert für aufgegebenes Gepäck über US\$ 20 pro Kilogramm angeben. Erfolgt eine solche Angabe, wird von CAL vorbehaltlich der in 9.7.2 beschriebenen Wertgrenzen ein Zuschlag für diese Wertangabe festgelegt. CAL akzeptiert keine Wertangaben für nicht aufgegebenes Gepäck oder anderes Eigentum.

9.7.2 CAL nimmt kein Gepäck oder anderes Eigentum eines Fluggasts zur Beförderung an, dessen Wertangabe US\$ 2.500 übersteigt, sofern nicht im Voraus besondere Abmachungen getroffen wurden.

9.7.3 CAL lehnt es ab, eine Wertangabe für aufgegebenes Gepäck zu akzeptieren, wenn ein Teil der Beförderung von einer anderen Fluggesellschaft erbracht wird, die diese Möglichkeit nicht anbietet.

9.8 Nicht aufgegebenes Gepäck

9.8.1 Vom Fluggast im Flugzeug mitgeführtes Gepäck muss unter den Sitz vor dem Fluggast oder in die Gepäckfächer der Flugzeugkabine passen. Gegenstände, die nach Festlegung von CAL das Gewicht oder die Größe überschreiten, sind in der Flugzeugkabine nicht zulässig.

9.8.2 Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind (wie empfindliche Musikinstrumente und Ähnliches), werden nur zur Beförderung in der Flugzeugkabine angenommen, wenn sie im Voraus angekündigt wurden und die Genehmigung von CAL erteilt wurde. Der Transport solcher Gegenstände wird ggf. separat berechnet.

9.9 Abholung und Auslieferung von Gepäck

9.9.1 Der Fluggast holt sein Gepäck ab, sobald es zur Abholung an den Bestimmungs- oder Zwischenlandorten bereitsteht.

9.9.2 Nur der Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckidentifizierungsmarke, die dem Fluggast zum Zeitpunkt der Aufgabe des Gepäcks übergeben wurden, ist zur Auslieferung des Gepäcks berechtigt. Die Nichtvorlage der Gepäckidentifizierungsmarke verhindert nicht die Auslieferung, falls der Gepäckschein vorgelegt und das Gepäck auf andere Weise identifiziert wird.

9.9.3 Ist eine Person, die Anspruch auf das aufgegebenes Gepäck erhebt, nicht in der Lage, den Gepäckschein vorzulegen und das Gepäck anhand der Gepäck(identifikations)marke zu identifizieren, händigt CAL das Gepäck an diese Person nur unter der Bedingung aus, dass sie das Recht daran zur Zufriedenheit von CAL nachweisen kann, und falls von CAL gefordert, liefert diese Person eine angemessene Sicherheit zur Schadloshaltung von CAL für Verluste, Schäden oder Auslagen, die CAL als Folge dieser Auslieferung ggf. entstehen.

9.9.4 Die anstandslose Annahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins zum Zeitpunkt der Auslieferung ist der Anscheinsbeweis dafür, dass das Gepäck in gutem Zustand und gemäß Beförderungsvertrag ausgeliefert wurde.

9.10 Tiere

9.10.1 Tiere wie Hunde, Katzen, Vögel und andere Haustiere in ordnungsgemäßen Transportbehältern und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreisegenehmigungen und anderen von den Einreise- oder Transitländern geforderten Dokumenten werden mit vorheriger Zustimmung von CAL gemäß den Vorschriften von CAL zur Beförderung angenommen.

9.10.2 Das als Gepäck angenommene Tier ist zusammen mit seinem Transportbehälter und dem Tierfutter nicht im Freigepäck des Fluggasts enthalten, sondern gilt als Übergepäck, für das der Fluggast den gültigen Zuschlag zahlt.

- 9.10.3 Begleithunde, die Fluggäste mit Seh-/Hörbehinderungen und körperlichen Behinderungen begleiten, werden zusammen mit den Transportbehältern und dem Tierfutter kostenfrei als zusätzliches Freigepäck vorbehaltlich der Vorschriften von CAL befördert.
- 9.10.4 Die Annahme der Beförderung von Tieren unterliegt der Bedingung, dass der Fluggast die volle Haftung für dieses Tier übernimmt. CAL haftet nicht für eine Verletzung oder einen Verlust, eine Verzögerung, Krankheit oder den Tod dieses Tieres, falls diesem die Einreise in oder Durchreise durch ein Land, einen Staat oder ein Gebiet verweigert wird.

Artikel 10 – FLUGPLÄNE, FLUGSTREICHUNGEN

10.1 Flugpläne

CAL bemüht sich nach besten Kräften, den Fluggast und sein Gepäck unverzüglich zu befördern und die am Tag der Reise gültigen veröffentlichten Flugpläne einzuhalten.

10.2 Streichung, Änderungen des Flugplans usw.

Falls CAL wegen von ihr nicht zu vertretender Umstände einen Flug streicht oder verzögert, nicht in der Lage ist, einen vorher bestätigten Platz zur Verfügung zu stellen, an einem Zwischenlande- oder Bestimmungsort des Fluggasts nicht landet oder verursacht, dass der Fluggast einen Anschlussflug verpasst, auf dem er eine Reservierung hat, wird CAL entweder:

10.2.1 den Fluggast auf einem anderen ihrer planmäßigen Personenflüge befördern, auf dem ein Platz verfügbar ist, oder

10.2.2 den Fluggast an den im Flugschein oder im entsprechenden Teil davon angegebenen Bestimmungsort entweder durch ihre eigenen planmäßigen Flüge oder die einer anderen Fluggesellschaft oder durch Landbeförderung zurückbefördern. Sind der Flugpreis, der Übergepäckzuschlag und eine ggf. gültige Servicegebühr für die andere Flugstrecke höher als der Erstattungswert des Flugscheins oder des entsprechenden Teils davon, verlangt CAL vom Fluggast keinen zusätzlichen Flugpreis oder Zuschlag und erstattet die Differenz, falls der Flugpreis und die Zuschläge für die andere Flugstrecke niedriger sind; oder

10.2.3 es erfolgt eine Erstattung gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 und CAL übernimmt gegenüber dem Fluggast keine weitere Haftung.

10.3 Abgelehnter Einstieg

10.3.1 Fluggäste, deren Einstieg auf einem planmäßigen Flug abgelehnt wird, haben das Recht auf eine Entschädigung, die alle Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen des Landes einhält, in dem der Einstieg des Fluggasts ablehnt wurde. Um sich dafür zu qualifizieren, muss der Fluggast in Besitz eines gültigen Flugscheins mit einer auf diesem Flugschein ausgewiesenen bestätigten Reservierung für den bestimmten Flug sein. Er musste außerdem gemäß den Vorschriften von CAL innerhalb der angegebenen Frist beim Check-in anwesend und in Besitz der notwendigen Reisedokumente sein.

10.3.2 Vor Ablehnung des Einstiegs eines Fluggasts kann CAL oder sein abwickelnder Handelsvertreter nach Freiwilligen fragen, die diese Flüge nicht besteigen. Fluggäste, die die Entschädigung für einen abgelehnten Einstieg akzeptieren, akzeptieren diese als vollständige Begleichung aller Ansprüche gegen CAL.

10.4 Fehler oder Unterlassungen in Flugplänen

Sofern Handlungen oder Unterlassungen nicht mit der Absicht erfolgen, Schaden zu verursachen, oder grob fahrlässig und mit Wissen, dass wahrscheinlich ein Schaden entstehen würde, haftet die Fluggesellschaft nicht für Fehler oder Unterlassungen in Flugplänen oder anderen veröffentlichten Zeitplänen oder für Zusicherungen durch Mitarbeiter, Handelsvertreter oder Vertreter der Fluggesellschaft bezüglich der Abflugs- oder Ankunftsstage oder -zeiten oder bezüglich der Durchführung eines Flugs.

Artikel 11 – ERSTATTUNGEN

11.1 Allgemeines

Im Fall eines Versäumnisses der Fluggesellschaft die Beförderung gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen oder der freiwilligen Planungsänderung eines Fluggasts, erfolgt durch die Fluggesellschaft eine Erstattung für einen nicht benutzten Flugschein oder einen Teil davon gemäß diesem Artikel und den Vorschriften der Fluggesellschaft.

11.2 Person, an die die Erstattung erfolgt

11.2.1 Mit Ausnahme wie nachstehend in diesem Artikel vorgesehen hat die Fluggesellschaft das Recht, die Erstattung entweder an die im Flugschein genannte Person vorzunehmen oder nach Vorlage eines zufriedenstellenden Nachweises an die Person, die für den Flugschein gezahlt hat.

11.2.2 Wurde ein Flugschein von einer anderen Person als dem im Flugschein genannten Fluggast bezahlt und hat die Fluggesellschaft auf dem Flugschein vermerkt, dass eine Erstattungsbeschränkung vorliegt, erfolgt die Erstattung durch die Fluggesellschaft nur an die Person, die für den Flugschein gezahlt hat, oder auf Anweisung dieser Person.

11.2.3 Außer bei Verlust eines Flugscheins werden Erstattungen nur gegen Aushändigung des Fluggastcoupons oder Passenger Receipt und aller unbenutzter Flugcoupons geleistet.

11.2.4 Eine Erstattung an eine Person, die den Fluggastcoupon oder Passenger Receipt und alle unbenutzten Flugcoupons vorlegt und sich als eine Person erweist, an die eine Erstattung gemäß 11.2.1 oder 11.2.2 geleistet werden kann, gilt als ordnungsgemäße Erstattung und stellt die Fluggesellschaft von der Haftung und von weiteren Erstattungsansprüchen frei.

11.3 Unfreiwillige Erstattungen

Wenn die Fluggesellschaft einen Flug streicht, einen Flug nicht im vernünftigen Rahmen des Flugplans durchführt, nicht am Bestimmungs- oder Zwischenlandeort des Fluggasts landet, nicht in der Lage ist, einen vorab bestätigten Platz bereitzustellen oder verursacht, dass der Fluggast einen Anschlussflug verpasst, für den er eine Reservierung hat, entspricht die Erstattung:

11.3.1 dem bezahlten Flugpreis, falls kein Teil des Flugscheins genutzt wurde;

11.3.2 falls ein Teil des Flugscheins genutzt wurde, entspricht die Erstattung dem jeweils höheren Betrag:

11.3.2.1 des Flugpreises für einen einfachen Flug (abzüglich geltender Nachlässe und Zuschläge) ab dem Punkt der Unterbrechung bis zum Bestimmungs- oder nächsten Zwischenlandeort, oder

11.3.2.2 der Differenz zwischen dem bezahlten Flugpreis und dem Preis für die genutzte Beförderung.

11.4 Freiwillige Erstattungen

Wünscht der Fluggast eine Erstattung seines Flugscheins aus anderen als den in Absatz 11.3 dieses Artikels angegebenen Gründen, entspricht die Erstattung:

11.4.1 falls kein Teil des Flugscheins genutzt wurde, einem Betrag, der abzüglich der gültigen Service- oder Stornierungsgebühren dem bezahlten Flugpreis entspricht;

11.4.2 falls ein Teil des Tickets genutzt wurde, entspricht der Erstattungsbetrag der Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem gültigen Preis für die Reise zwischen den Punkten, für die der Flugschein benutzt wurde, abzüglich der gültigen Service- oder Stornierungsgebühren.

11.5 Erstattung eines verlorenen Flugscheins

11.5.1 Wurde ein Flugschein oder ein Teil davon verloren, wird die Erstattung nach hinreichendem Nachweis des Verlustes gegenüber der Fluggesellschaft und nach Zahlung einer gültigen Servicegebühr unter der Bedingung geleistet.:

11.5.1.1 dass der verlorenen Flugschein oder Teil davon noch nicht benutzt, vorher erstattet oder ersetzt wurde;

11.5.1.2 dass sich die Person, an die die Erstattung geleistet wird, in einer ggf. von der Fluggesellschaft vorgeschriebenen Form verpflichtet, der Fluggesellschaft den Erstattungsbetrag zurückzuzahlen, falls und soweit der verlorene Flugschein oder Teil davon von einer anderen Person benutzt wird oder die Erstattung des Flugscheins an eine Person geleistet wird, die im Besitz des Flugscheins ist.

11.6 Recht auf Ablehnung der Erstattung

11.6.1 Die Fluggesellschaft lehnt die Erstattung ab, wenn der Antrag dafür später als zwei (2) Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Flugscheins gestellt wird.

11.6.2 Die Fluggesellschaft lehnt die Erstattung eines Flugscheins ab, der der Fluggesellschaft oder Regierungsbeamten eines Landes als Nachweis für die Absicht vorgelegt wurde, aus diesem Land auszureisen, sofern der Fluggast nicht zur Zufriedenheit von CAL nachweist, dass er die Genehmigung hat, in dem Land zu bleiben oder dass er aus dem Land mit einer anderen Fluggesellschaft oder einem anderen Transportmittel ausreist.

11.7 Währung

Alle Erstattungen unterliegen den staatlichen Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen des Landes, in dem der Flugschein ursprünglich erworben wurde, und des Landes, in dem die Erstattung erfolgt. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung werden Erstattungen normalerweise in der Währung geleistet, in der der Flugschein bezahlt wurde; sie können jedoch gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft in einer anderen Währung geleistet werden.

11.8 Durch wen ist Flugschein erstattbar

Freiwillige Erstattungen werden nur durch die Fluggesellschaft geleistet, die den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat, oder durch ihren Handelsvertreter, falls dieser dazu autorisiert ist.

Artikel 12 – VERHALTEN AN BORD

12.1 Verhält sich der Fluggast an Bord so, dass er das Flugzeug, eine Person oder Eigentum an Bord gefährdet, hindert er die Besatzung an der Durchführung ihrer Pflichten, hält er Anweisungen der Besatzung nicht ein oder verhält er sich in einer Art und Weise, über die sich andere Fluggäste angemessen beschweren, kann CAL von ihr als notwendig erachtete Maßnahmen einschließlich Fesselung des Fluggasts ergreifen, um die Fortsetzung dieses Verhaltens zu verhindern.

12.2 Der Fluggast darf an Bord weder tragbare Radios, Citizen-Band- (CB-) Funkgeräte, Mobiltelefone, tragbare CD-Player, elektronische Spiele oder Geräte mit Sendefunktion einschließlich ferngesteuerter Spielzeuge und Walkie-Talkies verwenden noch darf der Fluggast während der Start- und Landphasen Audio- oder Videorekorder, Audio- oder Videoabspielgeräte, elektronische Unterhaltungsgeräte, Computer und Peripheriegeräte, Taschenrechner, FM-Empfänger, TV-Empfänger oder elektronische Rasierer verwenden. Der Fluggast darf ohne die Genehmigung von CAL keine anderen elektronischen Geräte an Bord verwenden außer Hörgeräte und Herzschrittmacher.

Artikel 13 – VEREINBARUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT

Stimmt CAL im Rahmen des Abschlusses des Luftbeförderungsvertrags ebenfalls zu, Vereinbarungen über die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zu treffen, haftet CAL gegenüber dem Fluggast nur im Fall von Fahrlässigkeit seitens CAL beim Treffen dieser Vereinbarungen.

Artikel 14 – VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

14.1 Allgemeines

Der Fluggast ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Reiseanforderungen der Länder, von denen aus geflogen wird und die über- oder angefliegen werden, und der Vorschriften und Anweisungen von CAL. CAL haftet nicht für Hilfe oder Informationen, die von einem

Handelsvertreter oder Mitarbeiter von CAL gegenüber einem Fluggast in Verbindung mit der Beschaffung der notwendigen Visa-Dokumente oder der Einhaltung dieser Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Anforderungen abgegeben werden, gleich ob schriftlich oder anderweitig, oder für die Folgen, die einem Fluggast entstehen, weil er es versäumt hat, diese Dokumente oder Visa zu beschaffen oder diese Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen, Anforderungen, Regeln oder Anweisungen einzuhalten.

14.2 Reisedokumente

Der Fluggast legt alle Ausreise- und Einreisedokumente, Gesundheitszeugnisse und anderen Dokumente vor, die per Gesetz, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen oder Anforderungen der betreffenden Länder verlangt werden, und gestattet CAL, Kopien davon zu erstellen und diese einzubehalten. CAL behält sich das Recht vor, die Beförderung von Fluggästen abzulehnen, die geltende Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen oder Anforderungen nicht eingehalten haben, oder deren Dokumente nicht in Ordnung erscheinen, oder die es CAL nicht gestatten, Kopien davon zu erstellen und einzubehalten.

14.3 Verweigerung der Einreise

Der Fluggast stimmt zu, den entsprechenden Flugpreis zu zahlen, falls CAL auf staatliche Anordnung hin einen Fluggast wegen der Unzulässigkeit der Einreise des Fluggasts in ein Land, sei es ein Transit- oder Bestimmungsland, zu seinem Ursprungsort oder an einen anderen Ort zurückbringen muss. CAL kann für die Zahlung dieses Preises an CAL bezahlte Geldmittel für die nicht genutzte Beförderung oder andere Geldmittel des Fluggasts im Besitz von CAL verwenden. Der für die Beförderung bis zum Ort der Einreiseverweigerung oder Ausweisung bezahlte Flugpreis wird nicht von CAL zurückerstattet.

14.4 Haftung des Fluggasts für Geldstrafen, Kosten für Ingewahrsamnahme usw.

Muss CAL eine Geldstrafe oder Strafe zahlen oder hinterlegen oder entstehen CAL Auslagen, weil der Fluggast Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Reiseanforderungen der betreffenden Länder nicht eingehalten oder die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt hat, erstattet der Fluggast CAL nach Aufforderung die bezahlten oder hinterlegten Beträge und entstandenen Auslagen. CAL kann an sie gezahlte Geldmittel für eine nicht genutzte Beförderung oder andere Geldmittel des Fluggasts im Besitz von CAL für diese Auslagen verwenden.

14.5 Zollkontrolle

Falls erforderlich, ist der Fluggast bei der Untersuchung seines aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zollbeamte oder andere Beamte anwesend. CAL haftet gegenüber dem Fluggast nicht für Verluste oder Schäden, die ihm aufgrund der Nichteinhaltung dieser Anforderung entstanden sind.

14.6 Sicherheitskontrolle

Der Fluggast unterzieht sich allen Sicherheitskontrollen durch die Regierung, Flughafenpersonal oder CAL.

Artikel 15 – SUKZESSIVE FLUGGESELLSCHAFTEN

Eine von verschiedenen sukzessiven Fluggesellschaften durchzuführende Beförderung unter einem einzigen Flugschein oder unter einem Flugschein und einem in Verbindung damit ausgestellten Anschlussflugschein wird als einziger Vorgang betrachtet.

Artikel 16 – SCHADENSHAFTUNG

16.1 Die Beförderung gemäß diesen Bedingungen unterliegt den Regeln und Beschränkungen bezüglich der Haftung, die durch das Übereinkommen und/oder die Gesetze und Vorschriften der Republik China (Taiwan) festgelegt wurden, sofern diese Beförderung keine internationale Beförderung darstellt, für die das Übereinkommen gilt.

16.2 Im Fall einer Beförderung, die keine internationale Beförderung darstellt, für die das Übereinkommen gilt:

16.2.1 haftet CAL nur für einen Schaden am Fluggast oder seinem aufgegebenen Gepäck, wenn dieser Schaden durch die Fahrlässigkeit von CAL verursacht wurde. Liegt ein Mitverschulden des Fluggasts vor, unterliegt die Haftung von CAL dem „Civil Aviation Law“² und den „Rules Governing the Compensation for the Damages Sustained by Passengers and Cargo Carried by Air“³ der Republik China (Taiwan);

16.2.2 mit Ausnahme im Fall von Handlungen oder Unterlassungen, die mit der Absicht erfolgen, Schaden zu verursachen, oder grob fahrlässig und mit Wissen, dass wahrscheinlich ein Schaden entstehen würde:

16.2.2.1 ist die Haftung von CAL beschränkt auf minimal NT\$ 750.000 oder maximal NT\$ 1.500.000 gemäß dem Schadensumfang für den Tod oder schwere Verletzungen des Fluggasts; auf maximal NT\$ 500.000 gemäß dem Schadensumfang für Verletzungen außer dem Tod oder schweren Verletzungen des Fluggasts;

16.2.2.2 bezüglich einer Verspätung haftet CAL nicht, sofern nicht in diesen Beförderungsbedingungen vorgesehen.

16.3 Soweit nicht im Widerspruch mit dem Vorstehenden und gleich, ob das Übereinkommen gilt oder nicht,:

16.3.1 haftet CAL nur für einen Schaden, der auf ihrer Fluglinie entsteht. Eine Fluggesellschaft, die einen Flugschein über Fluglinien einer anderen Fluggesellschaft ausstellt oder über dieses Gepäck aufgibt, tut dies nur als Handelsvertreter für diese andere Fluggesellschaft. Bezüglich des aufgegebenen Gepäcks hat der Fluggast jedoch ein Klagerecht gegen die erste oder letzte Fluggesellschaft;

16.3.2 haftet CAL nicht für einen Schaden am nicht aufgegebenen Gepäck, sofern dieser Schaden nicht durch die Fahrlässigkeit von CAL verursacht wurde. Liegt ein Mitverschulden des Fluggasts vor, unterliegt die Haftung von CAL den Gesetzen der Republik China (Taiwan) in Bezug auf Mitverschulden;

16.3.3 haftet CAL nicht für einen Schaden, der aus ihrer Einhaltung von Gesetzen oder staatlichen Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen, oder aus einem Versäumnis des Fluggasts, diese einzuhalten, entsteht;

² Gesetz über die Zivilluftfahrt (Anm. d. Übers.)

³ Regeln zum Ersatz von Schäden, die in der Luft beförderte Fluggäste und Fracht erlitten haben (Anm. d. Übers.)

- 16.3.4 mit Ausnahme im Fall von Handlungen oder Unterlassungen, die mit der Absicht erfolgen, Schaden zu verursachen, oder grob fahrlässig und mit Wissen, dass wahrscheinlich ein Schaden entstehen würde, ist die Haftung von CAL bei einem Schaden am aufgegebenen Gepäck beschränkt auf US\$ 20 pro Kilogramm und bei einem Schaden am nicht aufgegebenen Gepäck auf US\$ 400 pro Fluggast. Wird das Gewicht des Gepäcks nicht auf dem Gepäckschein registriert, wird angenommen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks die Freigepäckmenge für die betreffende Klasse wie in den Vorschriften von CAL vorgesehen nicht übersteigt. Wird bei aufgegebenem Gepäck ein höherer Wert gemäß 9.7 angegeben, ist die Haftung von CAL beschränkt auf diese höhere Wertangabe;
- 16.3.5 die Haftung von CAL übersteigt nicht den Betrag der nachgewiesenen Schäden. CAL haftet außerdem nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden;
- 16.3.6 CAL haftet nicht für eine Verletzung eines Fluggasts oder für einen Schaden am Gepäck des Fluggasts, der durch das in diesem Gepäck des Fluggasts enthaltene Eigentum verursacht wurde. Ein Fluggast, dessen Eigentum eine Verletzung einer anderen Person oder einen Schaden am Eigentum einer anderen Person oder am Eigentum von CAL verursacht, hält CAL schadlos für alle Verluste und Auslagen, die CAL als Folge daraus entstehen;
- 16.3.7 CAL haftet nicht für Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen, Geld, Schmuck, Edelmetallen, Silberwaren, begebaren Dokumenten, Wertpapieren oder anderen Wertsachen, Geschäftsunterlagen, Pässen und anderen Ausweispapieren oder Mustern, die sich im aufgegebenen Gepäck des Fluggasts befinden;
- 16.3.8 Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter oder geistiger oder körperlicher Zustand so ist, dass er eine Gefahr oder ein Risiko für sich selbst darstellt, haftet CAL nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen einschließlich Tod, die auf diesen Zustand zurückzuführen sind, oder für die Verschlimmerung dieses Zustands;
- 16.3.9 jegliche Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung von CAL gelten für und zugunsten der Handelsvertreter, Mitarbeiter und Vertreter von CAL und für alle Personen, deren Flugzeug von CAL genutzt wird, und für alle Handelsvertreter, Mitarbeiter und Vertreter dieser Person. Der von CAL und von diesen Handelsvertretern, Mitarbeitern, Vertretern und Personen einklagbare Gesamtbetrag übersteigt nicht den Betrag der Haftungsgrenze von CAL.
- 16.4** Nichts in diese Bedingungen verzichtet auf einen Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung von CAL gemäß Übereinkommen oder geltenden Gesetzen, sofern nicht ausdrücklich so vorgesehen.
- 16.5** Für CAL als Partei des Übereinkommens von Montreal:
Für die Beförderung nach, aus oder mit einer vereinbarten Zwischenlandung in den Vereinigten Staaten von Amerika gilt ein gesonderter Vertrag (siehe gültige US-Tarife).
- Artikel 17 – FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN
- 17.1** Mitteilung von Ersatzansprüchen
Bei Schäden am aufgegebenen Gepäck ist jede Klage ausgeschlossen, wenn die an der Auslieferung berechnete Person nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach Annahme des Gepäcks bei CAL Anzeige erstattet, und Gleiches gilt für verspätete Auslieferung, wenn die Anzeige nicht spätestens innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen erfolgt, nachdem das Gepäck zur Verfügung gestellt wurde. Jede Anzeige muss schriftlich erfolgen und innerhalb der vorgenannten Zeiträume abgesendet werden.
- 17.2** Klageausschlussfrist
Ein Recht auf Schadenersatz erlischt, wenn eine Klage nicht innerhalb von zwei Jahren gerechnet ab dem Tag der Ankunft am Bestimmungsort oder ab dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder ab dem Tag, an welchem die Beförderung abgebrochen wurde, erhoben wird. Die Berechnung der Verjährungsfrist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.
- Artikel 18 – ÄNDERUNGEN UND VERZICHT
Kein Handelsvertreter, Mitarbeiter oder Vertreter von CAL ist autorisiert, eine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen zu ändern, modifizieren oder darauf zu verzichten.

Name der Fluggesellschaft: CHINA AIRLINES, LTD.
Abkürzung des Namens: CAL